



# Satzung

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinswappen
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 3a Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3b Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 5a Vorstand
- § 5b Hauptausschuss
- § 5c Mitgliederversammlung
- § 5d Jahrgangsausschüsse / Sonderausschüsse
- § 6 Ordnungen des Vereins
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Auflösung des Vereins

## Ordnungen:

Geschäftsordnung  
Finanzordnung  
Kirbeordnung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinswappen

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirbeverein Eltingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eltingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen (Vereinsregister Nr.: 629).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb, blau.
- (5) Das Vereinswappen:



## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Kirbeverein Eltingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterstützung bei der Ausübung traditioneller Bräuche.
  - die Unterstützung bzw. Veranstaltung der traditionellen Kirbe.
  - die Unterstützung und das Mitwirken bei traditionellen Veranstaltungen und Jahrgangstreffen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

### **§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (3) Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

### **§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum 31. Dezember erfolgen, sofern die Mindestmitgliedschaft erreicht ist. Das Austrittsgesuch muss am 12. Dezember beim Vorstand vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere bei
  - (3.1) Verletzungen von Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder der Interessen des Vereins;
  - (3.2) Nichtbefolgung von Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane oder
  - (3.3) unehrenhaftem Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungspflichtigen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderungen bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.



## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen im Rahmen dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen im Rahmen dieser Satzung aktives Wahlrecht.
- (4) Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Rechte als Mitglieder sind nicht übertragbar.
- (6) Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Hauptausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung
- (4) Die Jahrgangs- und Sonderausschüsse

## **§ 5a Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (1.1) dem ersten Vorsitzenden
  - (1.2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer davon als Schatzmeister, der andere als Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis; jedoch sind die stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre geheim gewählt.
- (4) Besteht begründetes Misstrauen gegen ein Vorstandsmitglied, darf dieses bei der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Das Vorstandsmitglied gilt als abgesetzt, wenn die Mehrheit dem zustimmt und ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorsitzender zu wählen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Über jede Vorstandssitzung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



## **§ 5b Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus fünf gewählten Mitgliedern des Kirbeverein Eltingen e.V.
- (2) Die Hauptausschussmitglieder werden alle mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre geheim gewählt.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie drei Ausschussmitglieder.
- (4) Der Hauptausschuss hat den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung.
- (5) Die jeweiligen Ausschussmitglieder erstatten ihrem Ausschuss Bericht, sofern dies der Vorsitzende wünscht.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4.
- (7) Der Hauptausschuss beschließt die Ordnungen des Vereins gem. § 6.
- (8) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse des Hauptausschusses müssen umgehend dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Inkraftsetzung des Beschlusses und teilt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Hauptausschusses schriftlich, gem. § 5a Abs. 6, mit.
- (10) Über jede Sitzung des Hauptausschusses, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 5c Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr, Ende März, soll die Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied durch den Hauptausschuss.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3.1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3.2) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (3.3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Durch Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse, die der Hauptausschuss getroffen hat.
- (8) Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



## **§ 5d Jahrgangsausschüsse / Sonderausschüsse**

- (1) Jeder Jahrgang bildet ein Jahrgangsausschuss.
- (2) Die Sonderausschüsse werden vom Vorstand genehmigt und aufgelöst.
- (3) Jeder Ausschuss wird durch seinen Ausschussvorstand geführt, er wird von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.
- (4) Die Ausschüsse handeln in eigener Verantwortung im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und des Hauptausschusses.
- (5) Die Ausschüsse sind verpflichtet zu ihren Versammlungen Mitglieder des Vereinsvorstandes einzuladen.
- (6) Über jede Ausschusssitzung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Ordnung des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

- (1) eine Geschäftsordnung,
- (2) eine Finanzordnung,
- (3) eine Kirbeordnung.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen Ordnungen verstoßen, Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

## **§ 8 Auflösen des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur in einer zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Leonberg ausgeführt werden.



## **Geschäftsordnung** (vom 23. April 1994, erneuert 01. Mai 1999)

- § 1 Aufgabenverteilung der Vorstände im Kirbeverein Eltingen e.V.  
1. Vorstand: Vereinsführung, Organisation, Schriftverkehr, Spendenbescheinigungen  
2. Vorstand: Schriftführer, Materialverwaltung, Datenerfassung, Briefverteilung, Jugendarbeit  
3. Vorstand: Finanzen, Mitgliedsbeiträge
- § 2 Regelmäßige Treffen des Hauptausschusses Ende April, Ende Mai und Mitte September
- § 3 (1) Regelmäßige Ausgabe der Kirbezeitung „d'r ESEL“ Januar, April, Juli und Oktober  
(2) Für die ordnungsgemäße und termingerechte Ausstellung der Kirbezeitung ist die Redaktion verantwortlich.
- § 4 Jeder Jahrgangs- bzw. Sonderausschuss wählt seinen Vorstand.  
In der Regel besteht dieser aus  
· dem ersten und zweiten Jahrgangsvorstand,  
· zwei Kassierer,  
· zwei Schriftführern.
- § 5 Datenschutz: Vereins- und Mitgliedsdaten sind streng vertraulich, sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden

## **Finanzordnung** (vom 23. April 1994)

- § 1 Verfügungsberechtigung  
(1) Der Vorstand des Vereins führt die Hauptkasse.  
Verfügungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand (lt. Satzung § 5a Abs. 2) jeder für sich.  
(2) Die Kassierer der Jahrgangs- bzw. Sonderausschüsse führen ihre jeweiligen Kassen selbständig und auf eigene Verantwortung im Sinne der Satzung
- § 2 Mitgliedsbeitrag  
(1) Pro Mitglied beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 10,- im Jahr, er wird im Mai jeden Jahres fällig.  
Für Mitglieder, die erst später eingetreten sind, wird er im Dezember in voller Höhe fällig.  
(2) Es gibt keine Aufnahmegebühr.  
(3) Vereinsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren per Lastschrift eingezogen.  
(4) Ausschüsse können zusätzlich Beiträge und eine zusätzliche Aufnahmegebühr erheben. Der Hauptausschuss kann verlangen, dass keine unangemessen hohe Beträge berechnet werden.  
(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und / oder beim Austritt aus einem Ausschuss wird nichts zurückbezahlt.

## **Kirbeordnung** (vom 02. Dezember 1992, erneuert 01. Mai 1999)

- § 1 Jeder Jahrgang wählt einen Vorstand (gem. § 4 GO).
- § 2 Der Kirbejahrgang stellt am 30. April den Maibaum auf dem Eltinger Marktplatz auf. Er wird in der Nacht vom 30. April auf den 01. Mai vom Kirbejahrgang bewacht; und Ende Mai wieder abgebaut.
- § 3 Die Kirbe wird am Samstag vor dem dritten Sonntag im Oktober in der TSV-Halle in Eltingen veranstaltet.
- § 4 Am Sonntagmorgen nach der Kirbe macht der Jahrgang eine Bulldog-Ausfahrt; in der Regel in die umliegenden Stadtteile und Gemeinden und feiert den Abschluss der Kirbe.